

## **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Markt(Stadt)gemeinde Pregarten vom 12. Dezember 1996 einschließlich der Änderung vom 14. Dezember 1998, 16. Dezember 1999, 14. Dezember 2000, 13. Dezember 2001, 12. Dezember 2002, 16. Dezember 2003, 16. Dezember 2004, 15. Dezember 2005, 14. Dezember 2006, 13. Dezember 2007, 11. Dezember 2008, 10. Dezember 2009, 16. Dezember 2010, 15. Dezember 2011, 13. Dezember 2012, 12. Dezember 2013 und 10. Dezember 2015.

### **Wassergebührenordnung**

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 16 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Pregarten (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

#### **§ 2**

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Euro 19,14 inkl. Umsatzsteuer, mindestens aber Euro 2.871,00 inkl. Umsatzsteuer.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind.

(3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt pro Quadratmeter Euro 1,91 inkl. Umsatzsteuer.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;

b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr**

(1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleich hohen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### **§ 4**

#### **Wasserbezugsgebühren**

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter Euro 1,86 inkl. Umsatzsteuer.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Dieses beträgt monatlich

a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m<sup>2</sup> den Bezugsgebührengewert von 3 m<sup>3</sup> Wasser inkl. Umsatzsteuer,  
für je angefangene weitere 1.500 m<sup>2</sup> den Bezugsgebührengewert von 3 m<sup>3</sup> Wasser inkl. Umsatzsteuer;

b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 den Bezugsgebührengewert von 50 Liter Wasser inkl. Umsatzsteuer;

c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 den Bezugsgebührengewert von 100 Liter Wasser inkl. Umsatzsteuer.

#### **§ 5**

#### **Wasserzählergebühr**

Soweit Wasserzähler eingebaut sind, haben die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt pro eingebautem Wasserzähler und jährlich

für 3 – 5 m <sup>3</sup> Zähler	20,80 Euro
bis 7 m <sup>3</sup> Zähler	23,90 Euro
bis 20 m <sup>3</sup> Zähler	43,50 Euro
bis 30 m <sup>3</sup> Zähler	53,90 Euro
bis 50 m <sup>3</sup> Zähler	64,30 Euro
bis 80 m <sup>3</sup> Zähler	85,70 Euro

für Verbundzähler bis 50 mm	420,40 Euro
für Verbundzähler 50 – 80 mm	526,30 Euro
für Verbundzähler über 80 mm	765,60 Euro

inkl. Umsatzsteuer. Die Gebührenschuld beginnt mit dem auf den Einbau des Wasserzählers folgenden Monatsersten.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabeananspruches**

(1) Der Abgabeananspruch für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Abgabeananspruch für die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten.

(3) Wassergebühr und Wasserzählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 7**

### **Sonderfälle**

Durch diese Verordnung wird der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen die betreffende Gebühr regelnden Verordnungen außer Kraft.